17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)

28.02.2017 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 16.02.2017

- Bekanntmachung -

zur 17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am Dienstag, dem 28.02.2017 um 18:30 Uhr
Ratssaal, Marktstraße 1-3
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Benennung eines Stellvertreters des Vertreters der Stadt in den Abwasserzweckverband Ziethetal	2017021/1
2.6	Erörterung Beteiligungsbericht 2017	2017003/10
2.7	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)	2017010/3
2.8	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen	2017011/3
2.9	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)	2016134/8
2.10	Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2017 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2025	2016177/10
2.11	Haushaltssatzung für das Jahr 2017 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2017 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2016178/10
2.12	Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher" hier: Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen der Betroffenen	2017012/3
2.13	Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher" hier: Satzungsbeschluss	2017013/3
2.14	Benennung Erschließungsstraße im Baugebiet Wülknitzer Straße (BP30)	2016179/3
2.15	1. Fortschreibung "Risikoanalyse und Brandschutzbedarf"	2017002/8
2.16	Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Elsdorf	2017009/3
2.17	Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM)	2017024/3
2.18	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	2017020/2
2.19	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-

3 Behandlung der nichtöffentlichen TOPs

3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Neuorganisation der Betriebsführung öffentliche Straßenbeleuchtung	2017014/3
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Sobetzko
Vorsitzender des Stadtrates

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/17/001

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/17/001**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 28.02.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Benennung eines Stellvertreters des Vertreters der Stadt in den Abwasserzweckverband Ziethetal

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Entsendung von Herrn Jörg Lossack als Stellvertreter der ordentlichen Vertreterin in die Verbandsversammlung des AZV Ziethetal.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/17/002

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **17/StR/17/002**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 28.02.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/17/003

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **17/StR/17/003**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 28.02.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) (Kinderbetreuungssatzung).

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/17/004

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **17/StR/17/004**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 28.02.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) laut Anlage.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/17/005

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **17/StR/17/005**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 28.02.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2017 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2025

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2025.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/17/006

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/17/006**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 28.02.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Haushaltssatzung für das Jahr 2017 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2017 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2017 und den Haushaltsplan als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/17/007

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/17/007**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 28.02.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher"
hier: Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen der Betroffenen

Beschlusstext

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange aus der Betroffenenbeteiligung unter- und gegeneinander entsprechend der **Anlage 2** beschließt der Stadtrat, die Ergänzung der Textlichen Festsetzung des § 1 (1) der örtlichen Bauvorschrift zu Werbeanlagen. Der Wortlaut ….*pro Grundstück* wird durch **pro 5.000 m² Grundstücksfläche, jedoch maximal 3 pro Grundstück** und den Satz: **Ausgenommen sind Werbeanlagen zur Eigenwerbung.** ergänzt.

Der Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht werden nicht geändert.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/17/008

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **17/StR/17/008**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 28.02.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher"
hier: Satzungsbeschluss

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplanes Nr. 41– Teil 1 „Am Hollandspeicher“ der Stadt Köthen (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift in der Fassung vom 17.01.2017 gemäß § 10 BauGB als Satzung.
Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 17.01.2017 wird gebilligt.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/17/009

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **17/StR/17/009**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 28.02.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Benennung Erschließungsstraße im Baugebiet Wülknitzer Straße (BP30)

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt der zukünftigen öffentlichen Verkehrsanlage im neuen Wohngebiet an der Wülknitzer Straße (B-Plan Nr. 30) den Straßennamen "An der Knochenmühle" zu geben.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/17/010

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **17/StR/17/010**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 28.02.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

1. Fortschreibung "Risikoanalyse und Brandschutzbedarf"

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Risikoanalyse und den Brandschutzbedarf der Stadt Köthen (Anhalt).

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/17/011

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/17/011**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 28.02.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Elsdorf

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Teileinziehung eines Abschnittes der Straße zwischen Köthener Straße und der B187a in Elsdorf - von: nach der Einmündung zum Lagerhaus Möbel-Mit (Teilfläche des Flurstücks 1024 der Flur 38) bis zur B187a (Flurstück 24 der Flur 39). Die Nutzung der Verkehrsfläche ist auf Rad- und Fußgänger sowie auf land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge zu beschränken.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/17/012

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **17/StR/17/012**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 28.02.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM)

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt den als Anlage 1 zur Beschlussvorlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM) und ermächtigt den Oberbürgermeister nach abschließender steuerrechtlicher und beihilferechtlicher Prüfung, vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses, zur Unterzeichnung des Vertrages.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/17/013

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **17/StR/17/013**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 28.02.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme der angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der beiliegenden Auflistung für den Zeitraum vom 01.09.2016 - 31.01.2017 gem. § 9 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**28.02.2017**
Sitzung	**:**	**17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2016134/8**
TOP 2.9	**:**	**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

Beschlusslage aus dem Hauptausschuss 14.02.2017

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 510 v. H.

2. Gewerbesteuer 436 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020.

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.02.2017**
TOP	**2.9**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**35**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**19**
Nein-Stimmen	**16**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 01.03.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**28.02.2017**
Sitzung	**:**	**17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2016177/10**
TOP 2.10	**:**	**Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2017 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2025**

Protokolltext

Einbringer/Seite/Produkt SK/Bezeichnung	Antrag	Abstimmung Ja/Nein/Enthaltung
CDU / 306a / diverse - Büroverdichtung Rathaus	Verdichtung von Büroräumen mit Auslaufen des Mietvertrages Wallstraße	35 / 0 / 0

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.02.2017**
TOP	**2.10**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**35**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**19**
Nein-Stimmen	**16**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 01.03.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**28.02.2017**
Sitzung	:	**17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2016178/10**
TOP 2.11	:	**Haushaltssatzung für das Jahr 2017 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2017 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.02.2017**
TOP	**2.11**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**35**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**19**
Nein-Stimmen	**16**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 01.03.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**28.02.2017**
Sitzung	:	**17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2016179/3**
TOP 2.14	:	**Benennung Erschließungsstraße im Baugebiet Wülknitzer Straße (BP30)**

Protokolltext

Antrag StR Reisbach und StR Maaß:
Benennung der Straße "An der Knochenmühle"

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.02.2017**
TOP	**2.14**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**35**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**17**
Nein-Stimmen	**16**
Enthaltungen	**2**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 01.03.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**28.02.2017**
Sitzung	**:**	**17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2017002/8**
TOP 2.15	**:**	**1. Fortschreibung "Risikoanalyse und Brandschutzbedarf"**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.02.2017**
TOP	**2.15**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**35**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**35**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 01.03.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**28.02.2017**
Sitzung	**:**	**17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2017009/3**
TOP 2.16	**:**	**Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Elsdorf**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.02.2017**
TOP	**2.16**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**35**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**30**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**5**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 01.03.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**28.02.2017**
Sitzung	**:**	**17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2017010/3**
TOP 2.7	**:**	**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)**

Protokolltext

Beschlusslage aus dem Hauptausschuss 14.02.2017:

(redaktioneller) Änderungsantrag:

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

(2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	150,00 Euro/monatlich
b. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	164,00 Euro/monatlich
c. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	178,00 Euro/monatlich
d. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	192,00 Euro/monatlich
e. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	206,00 Euro/monatlich
f. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	220,00 Euro/monatlich

(3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	110,00 Euro/monatlich
b. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	126,00 Euro/monatlich
c. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	142,00 Euro/monatlich
d. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	158,00 Euro/monatlich
e. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	174,00 Euro/monatlich
f. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	190,00 Euro/monatlich

(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder beträgt für eine Betreuung während der Schulzeit von bis zu:

a. während der Schulzeit von bis zu:

1. 2 Stunden täglich, ohne Ferienbetreuung	44,00 Euro/monatlich
2. 4 Stunden täglich, ohne Ferienbetreuung	54,00 Euro/monatlich
3. 6 Stunden täglich, ohne Ferienbetreuung	64,00 Euro/monatlich
4. 4 Stunden täglich; mit Ferienbetreuung	84,00 Euro/monatlich
5. 6 Stunden täglich; mit Ferienbetreuung	94,00 Euro/monatlich

b. ausschließlich in den Ferien 40,00 Euro/wöchentlich.

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.02.2017**
TOP	**2.7**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**35**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**18**
Nein-Stimmen	**16**
Enthaltungen	**1**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 01.03.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**28.02.2017**
Sitzung	**:**	**17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2017011/3**
TOP 2.8	**:**	**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen**

Protokolltext

Beschlusslage aus dem Hauptausschuss 14.02.2017:

(redaktioneller) Änderungsantrag:

§ 2 Betreuungszeiten
(2) In den Horten können folgende schultägliche Betreuungszeiten genutzt werden:
1. 2 Stunden
2. 4 Stunden
3. 6 Stunden

Für die schulfreie Zeit kann eine Betreuung bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden vereinbart werden.
Zusätzlich kann ausschließlich in den Ferien eine wöchentliche Ferienbetreuung vereinbart werden.

StRn Lange stellt den Antrag, § 9 (1) S. 1 der Satzung wie folgt zu ändern:
Die vorschulischen Tageseinrichtungen werden montags bis freitags von ~~frühestens~~ 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr, bei dringendem Bedarf **von 5:45 Uhr** jedoch spätestens bis 19:00 Uhr geöffnet.
Abstimmungsergebnis: 34 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 1 Enthaltung

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.02.2017**
TOP	**2.8**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**35**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**19**
Nein-Stimmen	**15**
Enthaltungen	**1**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 01.03.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**28.02.2017**
Sitzung	:	**17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2017012/3**
TOP 2.12	:	**Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher" hier: Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen der Betroffenen**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.02.2017**
TOP	**2.12**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**35**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**35**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 01.03.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**28.02.2017**
Sitzung	:	**17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2017013/3**
TOP 2.13	:	**Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher" hier: Satzungsbeschluss**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.02.2017**
TOP	**2.13**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**35**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**35**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 01.03.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**28.02.2017**
Sitzung	**:**	**17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2017020/2**
TOP 2.18	**:**	**Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

Protokolltext

Beschlusslage aus dem Hauptausschuss 14.02.2017

redaktionelle Änderung im Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme der angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der beiliegenden Auflistung für den Zeitraum vom 01.09.2016 - 31.01.2017 gem. § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.02.2017**
TOP	**2.18**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**35**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**30**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**5**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 01.03.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**28.02.2017**
Sitzung	:	**17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2017021/1**
TOP 2.5	:	**Benennung eines Stellvertreters des Vertreters der Stadt in den Abwasserzweckverband Ziethetal**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.02.2017**
TOP	**2.5**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**35**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**22**
Nein-Stimmen	**4**
Enthaltungen	**9**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 01.03.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**: 28.02.2017**
Sitzung	**: 17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**: 2017024/3**
TOP 2.17	**: Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM)**

Protokolltext

Herr Stößel unterliegt dem Mitwirkungsverbot und nimmt weder an der Diskussion noch an der Abstimmung teil.

redaktionelle Änderungen:
§ 10 Tätigkeit des Aufsichtsrates
(2) Die Sitzung des Aufsichtsrates wird von seinem Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr einberufen, außerdem, wenn es der Vorsitzende nach seinem freien Ermessen für erforderlich hält, um die Belange der Gesellschaft zu wahren.

§ 13 Zuschüsse der Gesellschafter
(7) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld fördert die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines weiteren **jährlichen Zuschusses** in Höhe von **175.513,56 Euro**. Der Zuschuss wird jeweils zu 25 v. H. des jährlichen Zuschusses zum 15.01., 15.04, 15.07. und 15.10. fällig.

Antrag StR Reisbach:
Übertragung der KKM an den Landkreis und Entbindung der Stadt von allen Pflichten**.**
Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, 30 Enthaltungen

Antrag StR Heeg:
Durch folgende Änderungen im vorliegenden Gesellschaftsvertragsentwurf der KKM soll ein angemessener Einfluss der Stadt Köthen und des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hergestellt werden.
1. Der Gesellschafterversammlung sollen folgende Beschlussgegenstände zugewiesen:
a. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer (vgl. § 46 Nr. 5 GmbHG) sowie der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung
b. Genehmigung des vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplanes
c. Weisungsrecht des Gesellschafters gegenüber der Geschäftsführung. Im Gesellschaftsvertrag sind somit § 8 im Absatz 1 (Einschränkung Weisungsrecht des Gesellschafters) sowie im Absatz 2, § 9 (11), § 12 (2) §13a Abs. 4.4 zu korrigieren.
2. die Vorlagepflicht der Aufsichtsratsunterlagen entsprechend der Einberufungszeit von 2 Wochen vor der Sitzung festzulegen, um die Möglichkeit der nach § 131 (1) i.V.m. (3) KVG LSA geschaffene Weisungsmöglichkeit der Stadt und des Landkreises gegenüber den Vertretern im Aufsichtsrat in angemessener Zeit ausüben zu können.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.02.2017**
TOP	**2.17**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**35**
Befangen	**1**
Ja-Stimmen	**26**
Nein-Stimmen	**7**
Enthaltungen	**1**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 01.03.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016134/8

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.02.2017** TOP: **2.9**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016134/8**
		Az.:	erstellt am: **21.09.2016**

Betreff

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	30.01.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	30.01.2017	abgelehnt
2	31.01.2017: Ortschaftsrat Merzien	31.01.2017	laut BV
3	01.02.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	01.02.2017	abgelehnt
4	02.02.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	02.02.2017	abgelehnt
5	06.02.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	06.02.2017	abgelehnt
6	15.02.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	15.02.2017	abgelehnt
7	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	entspr. prot. Änd.
8	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) laut Anlage.

Gesetzliche Grundlagen:
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
- Grundsteuergesetz
- Gewerbesteuergesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Als Maßnahme zur weiteren Haushaltskonsolidierung soll die Erhöhung der Realsteuerhebesätze ab dem 01.01.2017 dienen.

Als Grundlage der nachfolgenden Einzelbetrachtungen wurde zunächst der aktuelle Realsteuervergleich 2015 des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt herangezogen sowie eine aktuelle Abfrage in den Städten derselben Gemeindegrößenklasse wie Köthen (Anhalt) veranlasst.

1. Grundsteuer A:

Der Hebesatz der Grundsteuer A liegt in der Stadt Köthen (Anhalt) derzeit bei 320 v. H. Eine Anhebung erfolgte letztmalig zum 01.01.2013 um 10%.
Im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt 2015 liegt die Stadt Köthen (Anhalt) über dem Durchschnittssatz von 315 v. H., bezogen auf die Gemeindegrößenklasse 20.000 EW bis 50.000 EW jedoch unter dem Durchschnittsatz von 330 v. H. Der höchste Wert bei der Gemeindegrößenklasse 20.000 EW bis 50.000 EW liegt hier bei 400 v. H. (Staßfurt, Aschersleben, Sangerhausen).

Darüber hinaus liegt der höchste Wert in Sachsen-Anhalt bei 500 v. H. (Stadt Halle)

Weiterhin ist zu beachten, dass Flächen, welche der Grundsteuer A unterliegen (land- und forstwirtschaftliche Flächen), bereits vom Gesetzgeber her bei der Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung begünstigend berücksichtigt werden.
Flächen, welche der Grundsteuer A unterliegen, werden wie bisher „nur“ mit einem Flächenbeitrag (entspricht einem Grundbetrag) berücksichtigt. Mit einem sog. zusätzlichen Erschwernisbeitrag werden Eigentümer solcher Flächen nicht belastet. Für alle anderen Flächen müssen beide Beträge festgesetzt werden.

Eine Auswertung der Grundsteuer A - Hebesätze 2016 in den Umlandgemeinden/ -städten brachte folgendes Ergebnis (Osternienburg als Einzelortschaft betrachtet):

Rangfolge (absteigend)	Gemeinde/ Stadt	Hebesatz v. H.
1	Aken	450
2	Südliches Anhalt	350
3	Osternienburg	350
4	Bitterfeld-Wolfen	340
5	Köthen (Anhalt)	320
6	Sandersdorf-Brehna	320
7	Bernburg	300
Durchschnitt:		**347**

In Anbetracht der Beanstandung des Haushaltes 2016 durch die Kommunalaufsicht wird vorgeschlagen, den Wert in der Grundsteuer A, dahingehend anzupassen, dass eine Angleichung an den höchsten Wert in der Gemeindegrößenklasse 20.000 – 50.000 EW gegeben ist. Dieser liegt in der v. g. Gemeindegrößenklasse bei 400 v. H. (bspw. in Staßfurt, Aschersleben und Sangerhausen).

Für den städtischen Hebesatz der Grundsteuer A bedeutet dies eine Erhöhung von 25%. Ein geschätzter Mehrertrag von 33.200 € wird hieraus erwartet.

2. Grundsteuer B:

Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt in der Stadt Köthen (Anhalt) derzeit bei 420 v. H. Eine Anhebung erfolgte letztmalig zum 01.01.2013 um ca. 6,5 %.
Im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt 2015 liegt die Stadt Köthen (Anhalt) hierbei über dem Durchschnittssatz von 404 v. H. bzw. 399 v. H. bezogen auf die Gemeindegrößenklasse von 20.000 bis 50.000 EW.
Im Vergleich innerhalb der Gemeindegrößenklassen liegt der höchste Satz bei 450 v. H. (Stadt Naumburg).

Betrachtet man jedoch den höchsten Wert in Sachsen-Anhalt liegt dieser bereits bei 500 v. H. (Stadt Halle).

Eine Auswertung der Grundsteuer B - Hebesätze 2016 in den Umlandgemeinden/ -städten brachte folgendes Ergebnis (Osternienburg als Einzelortschaft betrachtet):

Rangfolge (absteigend)	Gemeinde/ Stadt	Hebesatz v. H.
1	Aken	422
2	Köthen (Anhalt)	420
3	Bernburg	420
4	Südliches Anhalt	400
5	Osternienburg	400
6	Bitterfeld-Wolfen	390
7	Sandersdorf-Brehna	350
Durchschnitt:		**400**

In Anbetracht der Beanstandung des Haushaltes 2016 durch die Kommunalaufsicht wird vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer B ab dem 01.01.2017 um 7% auf 450 v.H. anzupassen.

Hieraus wird ein geschätzter Mehrertrag von 180.900 € erwartet.

3. Gewerbesteuer:

Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt in der Stadt Köthen (Anhalt) derzeit bei 420 v. H. Eine Anhebung erfolgte letztmalig zum 01.01.2012 um ca. 6,5 %.
Im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt 2015 liegt die Stadt Köthen (Anhalt) hierbei über dem Durchschnittssatz von 363 v. H., bzw. 393 v. H. bezogen auf die Gemeindegrößenklasse 20.000 bis 50.000 EW. Im Vergleich innerhalb der Gemeindegrößenklassen liegt der höchste Satz bei 440 v. H. (Stadt Quedlinburg).

Betrachtet man den höchsten Wert in Sachsen-Anhalt liegt dieser bereits bei 450 v. H. (in allen drei kreisfreien Städten des Landes).

Eine Auswertung der Gewerbesteuer - Hebesätze 2016 in den Umlandgemeinden/ -städten brachte folgendes Ergebnis (Osternienburg als Einzelortschaft betrachtet):

Rangfolge (absteigend)	Gemeinde/ Stadt	Hebesatz v. H.
1	Köthen (Anhalt)	420
2	Bitterfeld-Wolfen	400
3	Osternienburger Land	400
4	Bernburg	395
5	Aken	375
6	Sandersdorf-Brehna	360
7	Südliches Anhalt	350
Durchschnitt:		**386**

In Anbetracht der Beanstandung des Haushaltes 2016 durch die Kommunalaufsicht wird eine Anhebung um 5% auf einen Realsteuerhebesatz von 440 v. H. vorgeschlagen. Der Mehrertrag aus dieser Erhöhung wird auf 251.500 € geschätzt.

4. Ergebnis:

Laut Realsteuervergleich 2015 des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt verfügt die Stadt Köthen (Anhalt) mit der Anhebung der Realsteuerhebesätze zum 01.01.2017 somit jeweils über den höchsten Wert in Sachsen-Anhalt - bezogen auf die Gemeindegrößenklasse 20.000 bis 50.000 EW.

Bei Erhöhung aller Realsteuerhebesätze auf die vor genannten Vom-Hundert-Sätze sind potentielle Mehrerträge i. H. v. 464.700 € zu erwarten.

Zur Umsetzung ist der vorliegende Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) erforderlich.

Die Neufassung der Satzung erhält den in der Anlage abgedruckten Wortlaut.

Anlage

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzsatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBL. I S. 965) sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBL. I S. 814) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzsatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	440 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2017 sowie für die folgenden Haushaltsjahre bis zur Bekanntgabe neuer Hebesätze.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) vom 17.10.2012 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), …

(Siegel)

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016177/10

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.02.2017** TOP: **2.10**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016177/10**
		Az.:	erstellt am: **13.12.2016**

Betreff

Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2017 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2025

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.01.2017: Sozial- und Kulturausschuss	26.01.2017	laut BV
2	30.01.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	30.01.2017	abgelehnt
3	31.01.2017: Ortschaftsrat Merzien	31.01.2017	laut BV
4	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	abgelehnt
5	01.02.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	01.02.2017	abgelehnt
6	02.02.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	02.02.2017	abgelehnt
7	06.02.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	06.02.2017	abgelehnt
8	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	entspr. prot. Änd.
9	15.02.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	15.02.2017	abgelehnt
10	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2025.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 100 KVG LSA i. V. m. § 1 KomHVO
§ 98 Abs. 3 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2017 mit seinen Bestandteilen und Anlagen, der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HKK) 2017 sowie der Stellenplan 2017 und der Beteiligungsbericht 2017 im Entwurf wurden neben weiteren haushaltsrelevanten Unterlagen den Stadträtinnen und Stadträten mit Schreiben vom 23.11.2016 übersandt.

Wie dem Haushaltsplanentwurf 2017 zu entnehmen ist, ist der Ergebnishaushalt 2017 - 2020 ausgeglichen dargestellt bzw. weist sogar 2020 einen Überschuss aus. Dies war u. a. nur dadurch möglich, das weitere Konsolidierungsmaßnahmen im HKK-Entwurf 2017 festgesetzt wurden.
Da die Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2016 noch nicht vorliegen und nicht ausgeschlossen werden kann, dass hier Fehlbeträge auszugleichen sind, ist es auch aus diesem Grund weiterhin notwendig, gemäß § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2017 aufzustellen.

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) sicherzustellen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in den künftigen Jahren vermieden werden soll.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2017 enthält erneut Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Ertragssteigerung.

Die derzeitigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind dem Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2017 zu entnehmen.

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die Beschlussfassung des HKKs erfolgt parallel zum Haushalt 2017.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016178/10

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.02.2017** TOP: **2.11**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016178/10**
		Az.:	erstellt am: **13.12.2016**

Betreff

Haushaltssatzung für das Jahr 2017 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2017 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.01.2017: Sozial- und Kulturausschuss	26.01.2017	laut BV
2	30.01.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	30.01.2017	laut BV
3	31.01.2017: Ortschaftsrat Merzien	31.01.2017	laut BV
4	01.02.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	01.02.2017	abgelehnt
5	02.02.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	02.02.2017	laut BV
6	06.02.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	06.02.2017	laut BV
7	15.02.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	15.02.2017	abgelehnt
8	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	abgelehnt
9	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	entspr. prot. Änd.
10	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2017 und den Haushaltsplan als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 100 KVG LSA i. V. m. § 1 KomHVO
§ 101 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2017 mit seinen Bestandteilen und Anlagen, der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HKK) 2017 sowie der Stellenplan 2017 und der Beteiligungsbericht 2017 im Entwurf wurden neben weiteren haushaltsrelevanten Unterlagen den Stadträtinnen und Stadträten mit Schreiben vom 23.11.2016 übersandt.

Im Januar und Februar 2017 finden die Haushaltsplanberatungen in den Ortschaftsräten und Fachausschüssen statt.

Über die Änderungsanträge der Fraktionen und der Verwaltung sowie über die Anträge aus den Ortschaften und Fachausschüssen entscheidet dann der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 14.02.2017. .

Zielsetzung ist es, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017 in der Stadtratssitzung am 23.02.2017 zu beschließen. Der Beschluss basiert dann auf dem ausgereichten Haushaltsplanentwurf 2017, den notwendigen Änderungen der Verwaltung und den vom Hauptausschuss beschlossenen Änderungen.

Wie dem Haushaltsplanentwurf 2017 zu entnehmen ist, ist der Ergebnishaushalt 2017 - 2020 ausgeglichen dargestellt bzw. weist sogar 2020 einen Überschuss aus. Dies war u. a. nur dadurch möglich, das weitere Konsolidierungsmaßnahmen im HKK-Entwurf 2017 festgesetzt wurden.
Da die Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2016 noch nicht vorliegen und nicht ausgeschlossen werden kann, dass hier Fehlbeträge auszugleichen sind, ist es auch aus diesem Grund weiterhin notwendig, gemäß § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2017 aufzustellen.

Die Beschlussfassung bzw. die Beratung des HKKs erfolgt parallel zum Haushalt 2017.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016179/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.02.2017** TOP: **2.14**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016179/3**
		Az.:	erstellt am: **14.12.2016**

Betreff

Benennung Erschließungsstraße im Baugebiet Wülknitzer Straße (BP30)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.01.2017: Sozial- und Kulturausschuss	26.01.2017	entspr. prot. Änd.
2	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	zurückgestellt
3	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt der zukünftigen öffentlichen Verkehrsanlage im neuen Wohngebiet an der Wülknitzer Straße (B-Plan Nr. 30) den Straßennamen "Carl-Friedrich-Abel-Weg" zu geben.

Gesetzliche Grundlagen:
GG Art. 28 II 1

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Derzeit wird das Bauleitverfahren (B-Plan Nr. 30) für eine Wohnbebauung entlang der Wülknitzer Straße durchgeführt. Es handelt sich dabei um das Gelände der "Knochenmühle", wie es umgangssprachlich bezeichnet wird. Die Erschließung der Wohnbaugrundstücke setzt die Herstellung einer Verkehrsanlage innerhalb des zukünftigen Wohngebietes voraus sowie zur Wahrung der Ordnungsmäßigkeit im Zuge der Selbstverwaltung die Vergabe eines Straßennamens.

Nach der Bitte des Oberbürgermeisters im Amtsblatt, die Namensfindung für die neue Verkehrsanlage zu unterstützen, gingen folgende Vorschläge an Straßennamen ein:

Am Mühlenwinkel
Am Mühleneck
Zum Mühleneck
Kleiner Mühlenweg
An der Alten Mühle
An der Knochenmühle
Knochenmühle
Kuhknochen Straße
Cöthener Knochenmühlenweg
Vor der Kochenmühle
Straße an der Knochenmühle
Sonnenweg
Sonnenblick
Sonneneck
Windgatter
Blütenweg
Blumenduft
Zauberweg
Kohlrabenweg
Waschbärenallee
Verbundenheit
Frohe Zukunft
An der Freiheit
Schöner Weg
Mein Zuhause
In der Nachbarschaft
LPG Gelände
Straße der Ost- und Sudetendeutschen
Jürgen Busch
Wilhelm Busch Weg
Hans Dietrich Gentscher
Robert-Propf-Straße

Nach historischen Recherchen der Stadtarchivarin werden folgende Straßennamen mit Bezug auf die Köthener Geschichte vorgeschlagen:

An der Dorfstätte = ursprüngliche Bezeichnung dieses Gebietes
Scharfrichter Carlow Weg = vor Ansiedlung Knochenmühle war Gelände
Platz des Scharfrichters; Carlow ist Name des 1. Scharfrichters gewesen

Die Straßenbezeichnung "Knochenmühle" und " Scharfrichter Carlow Weg" sind aus Sicht des Vorhaben- und Erschließungsträgers für eine positive Vermarktung ungeeignet.

Angrenzend bzw. in der näheren Umgebung befinden sich Straßen - Mendelssohnstraße, Heinrich-Heine-Straße -, die nach bekannten deutschen Musikern und Schriftstellern benannt sind. Die Benennung der neuen Verkehrsanlage nach einem Künstler aus annähernd der Zeitepoche Heine und Mendelssohn und mit Verbindung zur Stadt Köthen, würde sich somit anbieten. Carl Friedrich Abel war ein deutscher Komponist, der am 22.12.1723 in Köthen geboren wurde. Seine Arbeit und Werke machten ihn bekannt, so dass er bis in die heutige Zeit als bedeutender Komponist und Gambensolist bekannt ist.
Die Verwaltung empfiehlt deshalb dem Stadtrat, den Straßennamen "Carl-Friedrich-Abel-Weg" für die neue Verkehrsanlage zu vergeben.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017002/8

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.02.2017** TOP: **2.15**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017002/8**
		Az.:	erstellt am: **04.01.2017**

Betreff

1. Fortschreibung "Risikoanalyse und Brandschutzbedarf"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	30.01.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	30.01.2017	laut BV
2	31.01.2017: Ortschaftsrat Merzien	31.01.2017	laut BV
3	01.02.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	01.02.2017	laut BV
4	02.02.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	02.02.2017	laut BV
5	06.02.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	06.02.2017	laut BV
6	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	laut BV
7	15.02.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	15.02.2017	laut BV
8	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Risikoanalyse und den Brandschutzbedarf der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:
§ 1 Ab. 3 MindAusr VO-FF i.V.m. BrSchG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Zur Ermittlung des vorhandenen Risikos für die Stadt Köthen (Anhalt) und den sich hieraus ergebenden Bedarf für den Brandschutz wurde erstmalig im Jahr 2013 die vom Land geforderte Risikoanalyse und die damit einhergehende Ermittlung des Brandschutzbedarfs erstellt und vom Stadtrat in der Sitzung am 20.06.2013 beschlossen.

Von nun an ist in regelmäßigen Abständen, jedoch spätestens nach fünf Jahren, eine Überarbeitung dieser vorzunehmen. Die zur Beschlussfassung vorliegende Fortschreibung erfolgte mit Hilfe gebildeter Arbeitsgruppen aus den Reihen der aktiven Kräfte der Stadtwehr Köthen (Anhalt) in Zusammenarbeit und unter Federführung der Verwaltung.

Die Ermittlung des Brandschutzbedarfs in seiner gesamten Breite (Personal, Technik, Ausstattung, Löschwasser, Gerätehäuser) ist ein stetiger sich in Bewegung befindlicher Prozess, weshalb die vorliegende Fortschreibung der Risikoanalyse und der Brandschutzbedarfsplanung auch zukünftig weiter voranzutreiben ist.

Zum momentanen Zeitpunkt bildet die fortgeschriebene Risikoanalyse gleichzeitig die Grundlage dafür, einen Antrag beim Land für den Erhalt von Zuwendungsmitteln für die Beschaffung eines HLF 20 (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug) im Jahr 2018 in Höhe von 190.000,00 Euro zu stellen. Das ist eine einmalige Gelegenheit, da ein HLF 20 - auch als klassisches Arbeitstier der Feuerwehr bezeichnet – in der Beschaffung notwendig ist und das Land 2018 hierfür Zuwendungen bereitstellt. Die Gesamtkosten sind mit 400.000,00 € zu veranschlagen.

Neben dieser notwendigen Beschaffung bildet die vorliegende Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfs auch die Grundlage für die Feuerwehr und für die Verwaltung bezüglich notwendiger Ausbildungen bei den Kameraden, bei der Beschaffung von Technik, für die Löschwasserbereitstellung als auch für die Entwicklung der Feuerwehrgerätehäuser. Aus ihr wird ersichtlich, wo die Schwerpunkte für die nahe als auch die weitere Zukunft liegen.

Sie ist ebenso Ausgangspunkt für die Fortführung der Arbeit in den einzelnen Arbeitsgruppen, die in Zusammenarbeit mit der Orts- und Stadtwehrleitung sowie der Verwaltung gebildet wurden und fortan konstant tätig sein werden.

Vor der Beteiligung der politischen Gremien einschließlich der Beschlussfassungen durch den Stadtrat war die Fortschreibung zur Stellungnahme der Kommunalaufsicht vorzulegen. Die Stellungnahme liegt bei. Die benannten Ergänzungen bzw. Änderungen sind bereits in der Beschlussvorlage eingearbeitet.

Die sich aus dieser Stellungnahme heraus ergebenden Erkenntnisse sind bei der weiteren Fortschreibung in naher Zukunft zu beachten und einfließen zu lassen.

Folgende, sich aus der Risikoanalyse ergebenden Maßnahmen sind bereits im Haushaltsplan eingeflossen:

Beschaffung Feuerwehrfahrzeuge:

2017

TSF-W Ortswehr Dohndorf	135.000 Euro
GW Logistik Ortswehr Köthen	240.000 Euro

2018

HLF 20 Ortswehr Köthen	400.000 Euro
(evtl. Fördermittel in Höhe von	190.000 Euro)

2019

keine Beschaffung

2020

ELW Ortswehr Köthen/Stadtwehrleitung	150.000 Euro
MTW Ortswehr Köthen/Stadtwehr	50.000 Euro

Die Herrichtung der Löschwasserversorgung bei den Bestandsteichen passiert derzeit ausschließlich über Unterhaltungsmaßnahmen. Das heißt, dass die Entschilfung über der Wasserlinie vorgenommen werden kann. Die Aufnahme weiterer Maßnahmen im Bereich der Löschwasserteiche ist für die Haushaltsplanung ab 2018 in Abstimmung zwischen den Fachämtern vorzunehmen (Sanierung von Teichen).



Vorwort.pdf



1.Fortschreibung RA S.1-25.pdf



1.Fortschreibung RA S. 26-45.pdf



Anlage 1 zu Seite 45.pdf



1.Fortschreibung RA S. 46-90.pdf



1.Fortschreibung RA S.91-104.pdf



1.Fortschreibung RA S.105-133.pdf



kommunalausichtliche Stellungnahme 11_01_17.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage 2017003/10

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.02.2017** TOP: **2.6**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017003/10**
		Az.:	erstellt am: **04.01.2017**

Betreff

Erörterung Beteiligungsbericht 2017

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.01.2017: Sozial- und Kulturausschuss	26.01.2017	
2	30.01.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	30.01.2017	
3	31.01.2017: Ortschaftsrat Merzien	31.01.2017	
4	01.02.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	01.02.2017	
5	02.02.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	02.02.2017	
6	06.02.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	06.02.2017	
7	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	
8	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	
9	15.02.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	15.02.2017	
10	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:
§ 130 (2) KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat aus wirtschaftlichen Gründen einen Teil des kommunalen Aufgabenspektrums auf einen Eigenbetrieb bzw. auf eigenständige Unternehmen übertragen, an denen sie in unterschiedlicher Form beteiligt ist.

Das übertragene Aufgabenspektrum umfasst die Bereiche der Daseinsvorsorge wie Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswesen, Sozialwesen, Förderung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Köthen (Anhalt), den Bereich Kultur und Freizeitbetrieb (Sportstätten, Freizeitbad und Tierpark).

Entsprechend § 130 (2) Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet, mit dem Entwurf der Haushaltssatzung einen Bericht über die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Stadt Köthen (Anhalt) mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist vorzulegen. Durch die Bereitstellung der im Beteiligungsbericht enthaltenen Informationen wird ebenso dem § 1 (2) Nr. 5 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) entsprochen.

Der vorgelegte Beteiligungsbericht entspricht somit den gesetzlichen Regelungen und stellt die wesentlichen Daten zu den Beteiligungen zusammen. Darüber hinaus werden auch, über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende, ergänzende Informationen gegeben.

Zielstellung des Berichtes ist es, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit, einen umfassenden Überblick über die städtischen Betätigungen, abseits den Darstellungen in der Haushaltssatzung, zu geben.

Der Bericht basiert dabei grundsätzlich auf den Daten der geprüften Jahresabschlüsse sowie auf den Wirtschaftsplänen für die Folgejahre.

In Ergänzung zu den vorangestellten Aussagen wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die jeweiligen Einzeldarstellungen im Beteiligungsbericht sowie insbesondere auf die Gliederungspunkte:

1. Einleitung
2. Übersicht zu den kommunalen Beteiligungen
3. Zusammenfassende Darstellung der Beteiligungsverwaltung zu den kommunalen Unternehmen und Beteiligungen

des Beteiligungsberichts verwiesen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017009/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.02.2017** TOP: **2.16**
Amt: **Amt 60**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017009/3**
		Az.:	erstellt am: **13.01.2017**

Betreff

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Elsdorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	laut BV
2	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	laut BV
3	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Teileinziehung eines Abschnittes der Straße zwischen Köthener Straße und der B187a in Elsdorf - von: nach der Einmündung zum Lagerhaus Möbel-Mit (Teilfläche des Flurstücks 1024 der Flur 38) bis zur B187a (Flurstück 24 der Flur 39). Die Nutzung der Verkehrsfläche ist auf Rad- und Fußgänger sowie auf land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge zu beschränken.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 8 StrG LSA (Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt)
Kommunalrechtsreformgesetz, Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die für eine Teileinziehung vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche in Elsdorf befindet sich zwischen der Köthener Straße und der B187a. Es handelt sich um das Flurstück 24 der Flur 39 und eine Teilfläche des Flurstücks 1024 der Flur 38.

Mit Wirkung vom 01. Januar 2000 wurde die ehemalige Kreisstraße zur Gemeindestraße abgestuft.

Die Straße befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Die Straße wird nach der Einmündung zum Lagerhaus Möbel-Mit überwiegend von landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Die Kosten für eine bauliche Unterhaltung, um die Straße wieder verkehrssicher herzustellen, wären unverhältnismäßig hoch und bezüglich der Bedeutung der Straße nicht gerechtfertigt. Aus Gründen der Sicherheit wurde die Geschwindigkeit nach § 45 Straßenverkehrsordnung beschränkt. Außerdem weist ein Verkehrsschild sowie ein Zusatzschild auf Straßenschäden hin.

Die Verbindung des Ortes zur B187a und damit an das klassifizierte Straßennetz ist durch die Köthener Straße vorhanden. Hierdurch ist der nachbarliche Verkehr zwischen den Gemeinden und dem weiteren Anschluss von Gemeinden und getrennten Ortsteilen gewährleistet. Die Straße ist weder Bestandteil des Verkehrsentwicklungsplanes, noch eines B-Planes. Die Straße hat keine Verkehrsbedeutung.

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung eine Teileinziehung der Straße in Elsdorf, von: nach Einmündung zum Lagerhaus Möbel-Mit (Teilabschnitt des Flurstücks 1024 der Flur 38) bis zur B187a (Flurstück 24 der Flur 39), zuzustimmen. Die Nutzung dieser Verkehrsfläche ist auf Rad- und Fußgänger sowie auf landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Fahrzeuge zu beschränken.

Eine Straße kann eingezogen oder teileingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (§ 8 Abs. 2 StrG LSA). Bei Gemeindestraßen ordnet der Träger der Straßenbaulast die Einziehung/Teileinziehung an, hier die Stadt Köthen (Anhalt). Gemäß Kommunalrechtsreformgesetz Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz entscheidet der Stadtrat.

Anschließend wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA 3 Monate vor Beantragung auf Zustimmung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Straßenaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 StrG LSA) und Bekanntmachung der Teileinziehung die Absicht der Teileinziehung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht. Stimmt die Straßenaufsichtsbehörde der Teileinziehung zu, ist die Teileinziehung bekannt zu machen. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wird die Teileinziehung wirksam (§ 8 Abs. 1 letzter Satz StrG LSA).



Anlage 1-3.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017010/3

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.02.2017** TOP: **2.7**
Amt: **Amt 40**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017010/3**
		Az.:	erstellt am: **16.01.2017**

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.02.2017: Sozial- und Kulturausschuss	09.02.2017	zurückgestellt
2	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	entspr. prot. Änd.
3	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung)

Gesetzliche Grundlagen:
§ 90 SGB VIII
§§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA; § 13 KiFöG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Entsprechend dem Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.Januar 2013 ist es erforderlich, die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2013 außer Kraft zu setzen und eine neue Elternbeitragssatzung für die Stadt Köthen (Anhalt) zu erlassen.

Das o. g. Gesetz regelt ab 01.08.2013 den § 3 Abs. 1 in folgender Fassung: „(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung " und nach Abs. 3 gilt: „(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe vertritt daher die Auffassung, dass am Maßstab des Gesetzes die bisherige Staffelung für die Betreuungszeiten zu eng bemessen ist. Nach der Intension des Gesetzgebers ist den Eltern eine flexiblere Gestaltung in der Auswahl der Betreuungszeiten zu ermöglichen. Entsprechend § 3 Abs. 6 des KiFöG haben die Eltern das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Zu diesem Zweck soll eine neue Stundenstaffelung eingeführt werden. Der Vorschlag ist, die Staffelung ab 5 Stunden bis 10 Stunden stündlich zu ermöglichen. Das heißt, dass die Auswahl zwischen 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden täglich erfolgen kann. Das gilt für die Kinder in den Altersgruppen bis und über 3 Jahre. Für Kinder die den Hort besuchen, erfolgt die Staffelung in 4 und 6 Stunden, jeweils ohne und mit Ferienbetreuung.

In der bisherigen Elternbeitragssatzung sind die Betreuungszeiten nach 5, 7 und 10 Stunden gestaffelt. Das gilt für den Bereich unter drei Jahren und für den Bereich über drei Jahren. Für die Hortbetreuung gibt es nur eine Betreuungszeit von 6 Stunden mit Ferienbetreuung. Die neue Elternbeitragssatzung soll den individuellen Bedürfnissen der Eltern Rechnung tragen.
Die Elternbeitragssatzung wird für alle Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) erlassen.

§ 12 b KiFöG besagt, soweit der Finanzbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen.

Die Elternbeiträge wurden in der Gebührenkalkulation ermittelt. Näheres hierzu ist der anliegenden Kalkulation und den Erläuterungen zur Kalkulation zu entnehmen. Im Ergebnis wird die Kostenverteilung Eltern und Gemeinde mit jeweils 50 % dargestellt. Eine abweichende Festlegung ist möglich. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation wurde daher in der Anlage 4 eine Variante dargestellt, welche den maximalen Kostendeckungsbeitrag zu Lasten der Stadt im Krippenbereich auf 59,89 %, im Kinderbereich auf 50,63 % und im Hortbereich auf 54,89 % festschreibt. Die hieraus resultierenden Elternbeiträge sind der Anlage zu entnehmen.

Der § 13 Abs. 2 KiFöG–Kostenbeiträge - regelt unter anderem Folgendes: „Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“.

Beginnend am 17.01.2017 finden die Anhörungen der Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) sowie der Elternkuratorien gemäß §19 Abs.4 Nr. 5 der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) statt. Außerdem wird in dieser Zeit die Gemeindeelternvertretung angehört.
Zeitgleich wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) die Elternbeitragssatzung vorgelegt. Das Inkrafttreten der Satzung ist von der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zu der beschlossenen Satzung abhängig.

Die Elternbeitragssatzung wird zudem an das Kommunalaufsichtsamt, Sachgebiet Allgemeine Kommunalaufsicht mit der Bitte um Stellungnahme bzw. die Erteilung von Hinweisen übergeben.

Zukünftig, mit Wirkung ab dem 01.01.2018, soll die Erhebung des Kostenbeitrages durch die Träger der Tageseinrichtungen erfolgen. Es soll somit von der Befugnis aus § 13 Abs. 3 Satz 2 KiFöG Gebrauch gemacht werden.

Da die Träger der Tageseinrichtungen die dafür notwendigen Voraussetzungen erst schaffen müssen, ist eine Übergangsfrist vorzusehen. Da das Gesetz nur die Tageseinrichtungen und nicht auch die Tagespflegestellen erwähnt, werden die Kostenbeiträge für diese weiterhin durch die Stadt erhoben.



Anlage 1 - Entwurf der Elternbeitragssatzung.pdf



Anlage 2 - Elternbeitragssatzung vom 21.06.2013.pdf



Anlage 3 - Erläuterung Gebührenkalkulation.pdf



Anlage 3 - Tabelle 1.pdf



Anlage 3 - Tabelle 2.pdf



Anlage 3 - Tabelle 3.pdf



Anlage 3 - Tabelle 4.pdf



Anlage 3 - Tabelle 5.pdf



Anlage 3 - Tabelle 6.pdf



Anlage 4 - Gebührenvergleich mit Vorschlag.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017011/3

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.02.2017** TOP: **2.8**
Amt: **Amt 40**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017011/3**
		Az.:	erstellt am: **16.01.2017**

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.02.2017: Sozial- und Kulturausschuss	09.02.2017	zurückgestellt
2	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	entspr. prot. Änd.
3	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) (Kinderbetreuungssatzung).

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 22 ff. SGB VIII
§§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 ist es erforderlich, die derzeit gültige Satzung über die Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) vom 21.06.2013 außer Kraft zu setzen und eine neue Satzung über die Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) zu erlassen.

Das o. g. Gesetz regelt ab 01.08.2013 den § 3 Abs. 1 in folgender Fassung: „(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung“ und nach Abs. 3 gilt: „(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.
Der örtliche Träger der Jugendhilfe vertritt daher die Auffassung, dass am Maßstab des Gesetzes die bisherige Staffelung für die Betreuungszeiten zu eng bemessen ist. Nach der Intention des Gesetzgebers ist den Eltern eine flexiblere Gestaltung in der Auswahl der Betreuungszeiten zu ermöglichen. Entsprechend § 3 Abs. 6 des KiFöG haben die Eltern das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Zu diesem Zweck soll eine neue Stundenstaffelung eingeführt werden. Der Vorschlag ist, die Staffelung ab 5 Stunden bis 10 Stunden stündlich zu ermöglichen. Das heißt, dass die Auswahl zwischen 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden täglich erfolgen kann. Das gilt für die Kinder in den Altersgruppen bis und über 3 Jahre. Für Kinder die den Hort besuchen, erfolgt die Staffelung in 4 und 6 Stunden, jeweils ohne und mit Ferienbetreuung.

Zum Thema Öffnungszeiten ist in Bezug auf die Schließtage in den Einrichtungen eine konkrete Regelung getroffen worden. Zwischen Weihnachten und Neujahr werden nur eine KiTa und ein Hort öffnen. Weiterhin werden den Einrichtungen drei Bildungstage eingeräumt, was dem Bildungsauftrag „Bildung elementar“ Rechnung trägt.
Die Forderung des Stadtrates auf Rückzahlung von Elternbeiträgen bei unbefristetem Streik ist in die Satzung eingearbeitet worden.
Weitere Änderungen, wie die Konkretisierungen bei den Regelungen zum Anmeldeverfahren, resultieren aus den Erfahrungen beim Vollzug der geltenden Satzung oder sind redaktioneller Art.

Der Entwurf der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) (Kinderbetreuungssatzung) wurde an das Kommunalaufsichtsamt, Sachgebiet Allgemeine Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit der Bitte um Stellungnahme bzw. der Erteilung von Hinweisen übergeben. Die gegebenenfalls gegebenen Änderungsvorschläge oder Hinweise werden bis zur Beschlussfassung im Stadtrat in den vorliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet.



Anlage 1 - Entwurf der Kinderbetreuungssatzung.pdf



Anlage 2 - Kinderbetreuungssatzung vom 21.06.2013.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017012/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.02.2017** TOP: **2.12**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017012/3**
		Az.:	erstellt am: **16.01.2017**

Betreff

Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher"
hier: Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen der Betroffenen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	laut BV
2	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	laut BV
3	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange aus der Betroffenenbeteiligung unter- und gegeneinander entsprechend der **Anlage 2** beschließt der Stadtrat, die Ergänzung der Textlichen Festsetzung des § 1 (1) der örtlichen Bauvorschrift zu Werbeanlagen. Der Wortlaut ….*pro Grundstück* wird durch **pro 5.000 m² Grundstücksfläche, jedoch maximal 3 pro Grundstück** und den Satz: **Ausgenommen sind Werbeanlagen zur Eigenwerbung.** ergänzt.

Der Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht werden nicht geändert.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 1(7) BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Zum Verfahrensstand:

Die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung hervorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden erfolgte durch Stadtratsbeschluss am 15.12.2016.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 – Teil 1 „Am Hollandspeicher“ der Stadt Köthen (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift wurden entsprechend des Abwägungsbeschlusses geändert und zur Betroffenenbeteiligung bestimmt.

Da durch die Änderung des Planentwurfs jedoch die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden, beschränkte sich die Einholung der Stellungnahmen zu den geänderten Teilen gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB auf die von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (Betroffenenbeteiligung).

5 Betroffene wurden gemäß § 4a (3) BauGB mit Schreiben vom 16.12.2016 zu den Planänderungen um Stellungnahme gebeten. (**Anlage 1** – Übersicht).

3 Betroffene äußerten sich nicht. Es ist davon auszugehen, dass diese Beteiligten mit den Änderungen einverstanden sind.

2 Betroffene antworteten und äußerten Anregungen, die zur Ergänzung der Textlichen Festsetzung der Örtlichen Bauvorschrift § 1 (1) zu Werbeanlagen führten. (**Anlage 2**-Abwägungsprotokoll)

In der Festsetzung der örtlichen Bauvorschrift zu Werbeanlagen wird im § 1 (1) der Wortlaut ….*pro Grundstück* durch **pro 5.000 m² Grundstücksfläche, jedoch maximal 3 pro Grundstück** geändert und der Satz: **Ausgenommen sind Werbeanlagen zur Eigenwerbung.** ergänzt, siehe Anlage 2.

Nach der Betroffenenbeteiligung erfolgen auf der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes 41-Teil 1 und in der Begründung mit Umweltbericht keine weiteren Änderungen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Abwägungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.



Anlage 1- Übersicht Betroffene.pdf



Anlage 2-BP 41-1-Abwäg. Betroffene-17.01.17.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017013/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.02.2017** TOP: **2.13**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017013/3**
		Az.:	erstellt am: **17.01.2017**

Betreff

Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher"
hier: Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	laut BV
2	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	laut BV
3	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplanes Nr. 41– Teil 1 „Am Hollandspeicher“ der Stadt Köthen (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift in der Fassung vom 17.01.2017 gemäß § 10 BauGB als Satzung.
Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 17.01.2017 wird gebilligt.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 10 BauGB, § 85 BauO LSA i. V. m. § 9 (4) BauGB , § 8 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Zum Verfahrensstand:

Die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung hervorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden erfolgte.
Den Abwägungsbeschluss dazu fasste der Stadtrat am 15.12.2016.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41– Teil 1 „Am Hollandspeicher“ der Stadt Köthen (Anhalt) wurde entsprechend des Abwägungsbeschlusses geändert und zur Betroffenenbeteiligung gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB bestimmt.

Die Abwägung der Stellungnahmen der, von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (Betroffenenbeteiligung) zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes erfolgte.

Der vorliegende Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41– Teil 1 „Am Hollandspeicher“ der Stadt Köthen (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift in der Fassung vom 17.01.2017**- Anlage 1-** wurde entsprechend des Abwägungsbeschlusses vom 15.12.2016 und des Abwägungsbeschlusses der Betroffenenbeteiligung wie folgt geändert:

1. Auf der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes 41-Teil 1 wurde die festgesetzte Stellplatzfläche auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche des Gewerbegebietes GE Emis durch ein Baufeld ersetzt.

2. Die Private Erschließungsstraße wurde geringfügig verschoben.

3. Im § 1 (1) der Textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes 41-Teil 1 wurden Drogerie-/Kosmetikartikel gestrichen. Der Absatz (2) wurde eingefügt:

(2) Erweiterter Bestandsschutz aufgrund des § 1 (10) BauNVO
Im Gewerbegebiet GE Emis bleiben die genehmigten und bestehenden Einzelhandelsbetriebe weiterhin zulässig. Sie dürfen ihre Verkaufsfläche um bis zu max.10% der genehmigten Verkaufsfläche erweitern.
Innenstadtrelevante Sortimente dürfen als Randsortiment max.10% der Verkaufsnutzfläche betragen.
Der Gebäudebestand darf baulich umgestaltet oder durch einen Neubau ersetzt werden.

4. Die Textliche Festsetzung § 5 (1) 2.3 (Teil B) des Bebauungsplanes 41-Teil 1 wurde wie folgt geändert:

2.3 Bei allen Baumpflanzungen ist ein dem Stand der Technik entsprechender durchwurzlungsfähiger Mindestraum von 12 m³ zur Verfügung zu stellen.
Das kann durch Ausbildung einer dauerhaft offenen Baumscheibe von mind. 6 m² und unterirdisch durchwurzelbarem Raum von 12 m³ oder durch eine der von der FLL empfohlenen Pflanzgrubenbauweisen für überbaute Pflanzgruben erreicht werden. Je nach Bauweise ist entsprechendes Pflanzsubstrat nach der FLL-Richtlinie zu verwenden.
Bei mit Verkehrsflächen überbauten Pflanzgruben sind zur Sicherung einer dauerhaften Luft- und Wasserversorgung entsprechende Maßnahmen vorzusehen, z.B. der Einbau einer Graben- oder Tiefenbelüftung.
Bei geschlossener Baumscheibenabdeckung darf die Abdeckung bis maximal 0,5 m an den

Stamm herangeführt werden, ein entsprechender Anfahrschutz ist vorzusehen.

5. § 1(1) der örtlichen Bauvorschrift wurde wie folgt ergänzt:

Auf der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der Gewerbegebiete ist zur Vermeidung der störenden Häufung von Werbeanlagen pro 5000 m² Grundstücksfläche nur eine großflächige Werbeanlage zur Fremdwerbung, jedoch maximal 3 zulässig. Ausgenommen sind Werbeanlagen zur Eigenwerbung.

Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 17.01.2017 - **Anlage 2-** wurde entsprechend dem Abwägungsbeschluss in den Punkten 3.2 „Regionaler Entwicklungsplan“, 6.2 „Art der baulichen Nutzung“ und 6.7.1 "Werbeanlagen" aktualisiert und ergänzt.
Die Karte Nahversorgungsstandorte wurde der Begründung als Anlage 5.1 zugefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Satzungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.



Anlage1-Satzungsbeschl.pdf



Anl.1-7 zur Anlage 2.pdf



Anlage 2-Begründung m. U..pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017020/2

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.02.2017** TOP: **2.18**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017020/2**
		Az.:	erstellt am: **26.01.2017**

Betreff

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	entspr. prot. Änd.
2	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme der angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der beiliegenden Auflistung für den Zeitraum vom 01.09.2016 - 31.01.2017 gem. § 9 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:
§ 9 Abs. 6 KVG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In dem ab 01.07.2014 gültigen Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist im § 99 Abs. 6 eine Regelung hinsichtlich des Erhalts von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen aufgenommen worden, die so in der bis dato gültigen Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht enthalten war.

Danach darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister). Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung (Stadtrat).
Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung geregelt. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.
Nach einem Schreiben des Ministerium für Inneres und Sport vom 27.10.2014 – Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA – fallen auch Sponsorringgelder unter den § 99 KVG LSA.

In der neuen Hauptsatzung vom 18.11.2014 wurde im § 7 Abs. 2 Nr. 19 geregelt, dass die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen dem Oberbürgermeister bis zu einem Betrag von 1.000 € obliegt und somit vom Stadtrat übertragen wird.

D.h. in der praktischen Umsetzung der Regelungen in § 99 Abs. 6 KVG LSA i.V.m.
§ 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), dass die Entscheidung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- bis zu 1.000,- € der Oberbürgermeister und
- über 1.000,- € der Stadtrat im Rahmen einer entsprechenden Beschlussfassung

trifft.

Somit muss aufgrund des ab 01.07.2014 gültigen Kommunalverfassungsgesetzes bei Überschreitung der 1.000 €-Wertgrenze regelmäßig im laufenden Jahr ein Stadtratsbeschluss zur Entscheidung entgegengenommener Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen herbeigeführt werden.

Anliegend befindet sich die Übersicht der entgegengenommenen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für den Zeitraum 01.09.2016 – 31.01.2017.
Da der letzte diesbezügliche Stadtratsbeschluss den Zeitraum bis 31.08.2016 umfasste, wird hier, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, der Zeitraum 01.09.2016 bis jetzt - 31.01.2017 - erfasst. Weitere Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen über der Wertgrenze von 1.000 € sind in dem Zeitraum nicht eingegangen.



Auflistung 01.09.2016-31.01.2017.pdf



Archivauszug Kriegerdenkmal.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017021/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.02.2017** TOP: **2.5**
Amt: **Ratsbüro**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017021/1**
		Az.:	erstellt am: **26.01.2017**

Betreff

Benennung eines Stellvertreters des Vertreters der Stadt in den Abwasserzweckverband Ziethetal

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		17.02.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Entsendung von Herrn Jörg Lossack als Stellvertreter der ordentlichen Vertreterin in die Verbandsversammlung des AZV Ziethetal.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 3 Abs. 2 der 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV Ziethetal

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal am 29.11.2016 wurde die Auflösung des AZV Ziethetal zum 31.12.2016 beschlossen. Der Verband bleibt jedoch weiterhin bestehen bis alle Rechtsgeschäfte abgeschlossen sind. Hauptsächlich sind folgende Aufgaben zu erledigen: Endabrechnung der Abwassergebühren des Jahres 2016, die Bedienung noch bestehender, nicht durch den Verkauf des Anlagevermögens gedeckter Verbindlichkeiten, Klärung ausstehender Rechtsstreitigkeiten.

Alle in diesem Zusammenhang entstehenden finanziellen Aufwendungen sind durch die Mitgliedsgemeinden über Umlagen zu tragen. Es gibt weiterhin eine Verbandsversammlung. Auf Grund des minimierten Aufgabenumfanges und zur Einsparung von Kosten ist daher in der Verbandsversammlung am 29.11.2016 auch beschlossen wurden, die Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung zu reduzieren. Mit der Satzungsänderung, die nach Bekanntmachung in Kraft tritt, setzt sich die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter pro Mitgliedsgemeinde zusammen.

Rechtsgrundlage für die Arbeit der Zweckverbände ist das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Sachsen-Anhalt (GKG LSA).
§ 11 Abs. 2 GKG LSA regelt, dass die kommunalen Gebietskörperschaften einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung wählen. Abweichend davon kann die Verbandssatzung nach § 11 Abs. 4 GKG LSA auch vorsehen, dass Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und dass das Stimmrecht eines Verbandsmitglied durch eine entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt wird. Dabei werden die Vertreter nach dem für die Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren bestimmt.
Größte Fraktion im Stadtrat ist die CDU, so dass Ihr das Entsendungsrecht zusteht.
Die CDU-Fraktion zugestimmt, dass der Vertretersitz der CDU-Fraktion durch eine Mitarbeiterin des Umweltamtes wahrgenommen wird. Daher hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2016 Frau Andrea Albrecht (Sachbearbeiterin Umweltamt) als Vertreterin in die Verbandsversammlung des AZV Ziethetal gewählt. Für den Vertretungsfall hat der Stadtrat nun noch einen Stellvertreter für Frau Albrecht zu wählen. Hier macht die CDU-Fraktion von ihrem Recht Gebrauch und entsendet Herrn Lossack als Stellvertreter.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017024/3

Dezernat: **Dezernat 3**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.02.2017** TOP: **2.17**
Amt:	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017024/3**
	Az.:	erstellt am: **31.01.2017**

Betreff

Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.02.2017: Sozial- und Kulturausschuss	09.02.2017	laut BV
2	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	entspr. prot. Änd.
3	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt den als Anlage 1 zur Beschlussvorlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM) und ermächtigt den Oberbürgermeister nach abschließender steuerrechtlicher und beihilferechtlicher Prüfung, vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses, zur Unterzeichnung des Vertrages.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1.
Mit Beschluss vom 10.04.2014 hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) einer Verlängerung des Kulturstättenvertrages mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld bis zum Ablauf des Jahres 2017 zugestimmt. In § 24 Abs. 4 des Vertrages ist festgelegt, dass sich die Vertragsparteien rechtzeitig über eine Fortführung der Zuschussgewährung in Art, Höhe und Dauer über das Jahr 2017 hinaus verständigen.

Dies wurde zum Anlass genommen, um nicht nur den Kulturstättenvertrag, sondern auch den weiteren Vertrag zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH sowie den Gesellschaftsvertrag insgesamt einer Revision zu unterziehen.

Der bisherige Kulturstättenvertrag mit dem Landkreis ist im Kern ein Leihvertrag. Die kulturellen Einrichtungen des Kreises bleiben sein Eigentum. Bei Beendigung des Vertrages sind sie dem Kreis zurückzugeben. Die Leihe ist zeitlich unbefristet. Das Personal des Kreises ist durch Betriebsübergang auf die Stadt übergegangen. Der Kreis erstattet die Kosten für dieses Personal. Wenn übergegangenes Personal ausscheidet, können Ersatzarbeitnehmer eingestellt werden. Auch deren Personalkosten erstattet der Kreis. Bei Rückabwicklung des Vertrages hat sich der Kreis zur Rücknahme des übergegangenen Personals und der Ersatzarbeitnehmer verpflichtet. Der Kreis zahlt einen Zuschuss zu den Kosten des Geschäftsführers der KKM. Der Kreis zahlt ferner einen Zuschuss zu den Bewirtschaftskosten i.H.v. 262.260 € für die Museen und 88.300 € für das Veranstaltungszentrum (Summe 350.560 € brutto). Er leistet zudem Zahlungen für die Personalkosten der Ersatzarbeitnehmer und einen monatlichen Zuschusses in Höhe von 890 Euro zu den Personalkosten eines Geschäftsführers. Alle Zahlungspflichten sind derzeit befristet bis zum 31.12.2017 vereinbart. Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Der Vertrag sollte vorsorglich spätestens am 30.06.2017 gekündigt werden, wenn nicht zuvor eine Einigung über die Verlängerung der Zuschusspflicht - diese ist nun erfolgt - und eine Klärung der steuerrechtlichen Problematik herbeigeführt wurde.
Der Kulturvertrag der Stadt Köthen (Anhalt) mit der KKM GmbH ist im Kern ebenfalls ein unbefristeter Leihvertrag. Das auf die Stadt übergegangene Personal wird im Wege der Personalgestellung der KKM zur Verfügung gestellt. Der Sachkostenzuschuss des Kreises wird weitergeleitet. Die Stadt zahlt einen weiteren Zuschuss i.H.v. 210.300 € befristet bis Ende 2017. Hinzu kommt der sog. Homöopathiezuschuss in Höhe von 92.000 €.

Bei unveränderter Beibehaltung der gegenwärtigen Vertragsgestaltung könnten insbesondere das Vertragsverhältnis zwischen Landkreis und Stadt der Umsatzsteuer unterliegen. Befristet bis Ende 2017 ist das Problem durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes Bitterfeld-Wolfen geklärt.

2.
Im Ergebnis der Verhandlungen kamen die Parteien überein, dass es vor dem Hintergrund des kulturpolitischen Auftrages der KKM GmbH Ziel führend ist, die noch relevanten Regelungen der Kulturverträge in den Gesellschaftsvertrag zu integrieren und den Landkreis Anhalt-Bitterfeld an der Gesellschaft zu beteiligen.

2.1
Zu diesem Zweck wird der Gegenstand des Unternehmens erweitert und der Landkreis hält zukünftig die Hälfte des Stammkapitals, mithin 15.000 € von 30.000 €. Die übrigen 10.000 € verbleiben bei der Stadt Köthen (Anhalt) und weitere 5.000 € bei der WGK GmbH.

2.2
Die Besetzung des Aufsichtrats des Unternehmens wird dies widerspiegeln. Der Aufsichtsrat besteht auch zukünftig aus 12 Mitgliedern. Er setzt sich aus 4 geborenen und 8 gekorenen Mitgliedern zusammen. Geborene Mitglieder sind der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder der von ihm benannte Vertreter, der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) oder der von ihm benannte Vertreter, der Geschäftsführer der Wohnungsgesellschaft Köthen mbH oder der von ihm benannte Vertreter, der Vorsitzende des Kultur- und Tourismusausschusses des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie fünf vom Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestimmte Mitglieder des Kreistages und drei vom Stadtrat der Stadt Köthen bestimmte Mitglieder des Stadtrates. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Aufsichtsrat um bis zu drei weitere gekorene Mitglieder auf höchstens fünfzehn Mitglieder zu erweitern. In diesem Beschluss ist zugleich für jedes weitere Mitglied zu regeln, ob es von dem Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder von dem Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) bestimmt wird. Die Gesellschafterversammlung kann auch beschließen, dass als weiteres Mitglied des Aufsichtsrates der Direktor der Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt oder der von ihm benannte Vertreter bestimmt wird. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Anzahl der gekorenen Mitglieder des Aufsichtsrates auch wieder auf acht, neun oder zehn vermindert werden. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) bzw. der von ihm benannte Vertreter. Sein Stellvertreter ist der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder der von ihm benannte Vertreter. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden entscheidend.

2.3
Gegenwärtig ist der Direktor der Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt oder der von ihm benannte Vertreter Mitglied des Aufsichtrates. Dies hat den Hintergrund, dass die Stiftung sich mit Schreiben vom 06.11.2012 gegenüber der KKM GmbH dazu bereit erklärte, ab dem Haushaltsjahr 2013 bis 2017 bis zu einem Betrag von 50.000 Euro pro Jahr nachrangig an der Finanzierung des Betriebs des Veranstaltungszentrums zu beteiligen. Bedingung war, dass die Stiftung im Aufsichtsrat der KKM GmbH einen Sitz mit Stimme erhält. Durch Änderung des § 9 des damaligen Gesellschaftsvertrages wurde diese Bedingung erfüllt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist allerdings noch offen, ob die Stiftung auch über das Jahr 2017 hinaus bereit ist, ihren Zuschuss aufrechtzuerhalten. Hierzu laufen noch entsprechende Verhandlungen. Im Entwurf ist aber geregelt, dass zumindest die Möglichkeit besteht, den Direktor der Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt oder den von ihm benannten Vertreter wieder in den Aufsichtrat aufzunehmen.

2.4
Die Zuschüsse der Gesellschafter sind zukünftig in § 13 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Sie sollen erstmals für den langen Zeitraum von 10 Jahren fest vereinbart werden. Die Zuschusspflichten beginnen am 01.01.2018. Sie enden mit Ablauf des 31.12.2027. Damit ist für die Gesellschaft in höherem Maße als bisher Planungssicherheit gegeben.
Die Zuschusshöhe ändert sich nicht. Die Stadt Köthen (Anhalt) fördert die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von insgesamt 302.300,00 Euro, der Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch Zahlung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von insgesamt 350.560 Euro sowie eines weiteren monatlichen Zuschusses in Höhe von 890 Euro zu den Personalkosten eines Geschäftsführers und eines weiteren monatlichen Zuschusses in Höhe von derzeit 168.234,00 Euro. Das auf die Stadt Köthen (Anhalt) übergegangene Personal des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird im Wege eines Betriebsüberganges gemäß § 613 a BGB wieder auf den Landkreis übergehen und zukünftig der KKM GmbH durch diesen direkt gestellt.
Die Bestimmungen des Vertrages schließen die Zahlung weiterer Zuschüsse durch Dritte

nicht aus. Der Gesellschafter Wohnungsgesellschaft Köthen mbH kann zur Zahlung von Zuschüssen im Sinne von § 13 oder sonstigen Nebenleistungen aber nicht verpflichtet werden. Die Gesellschafter Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Stadt Köthen (Anhalt) verpflichten sich jedoch wechselseitig, 18 Monate vor dem Ende der Zuschusspflichten, also ab dem 01.07.2026, Verhandlungen über eine Erneuerung ihrer Zuschusspflichten im Sinne zu führen und diese möglichst bis zum 30.06.2027 abzuschließen. Der Gesellschafter Wohnungsgesellschaft Köthen mbH ist an den Verhandlungen mit beratender Stimme zu beteiligen.

3.
Das Finanzamt Bitterfeld-Wolfen hat durch verbindliche Auskünfte gemäß § 89 Abs. 2 AO bestätigt, dass die Tätigkeiten der KKM GmbH bislang nicht steuerbar und steuerpflichtig sind. Allerdings ist zu beachten, dass diese Auskunft nur bis zum 31.12.2017 gültig ist.
Ein wichtiges Problem stellte daher die umsatzsteuerliche Behandlung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Köthen (Anhalt) einerseits und der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH andererseits dar. Es wird daher im Vertrag noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei den Zuschusszahlungen nicht um die Gegenleistung und Kostenerstattung für die Betriebsführung der Einrichtungen handelt, sondern hiermit lediglich die aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen erwünschte Tätigkeiten des Zahlungsempfängers KKM GmbH gefördert werden sollen. Es handelt sich demnach um allgemeine, nicht steuerbare Zuschüsse zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und nicht um Zuschüsse, die auf Erlangung einer konkreten Gegenleistung gerichtet sind. Um hierüber jedoch abschließend Rechtssicherheit zu erlangen, soll der Vertragstext, verbunden mit einer entsprechenden Fragestellung zum Gegenstand einer verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt gemacht werden. Erst wenn diese im Ergebnis die Sicht der Vertragsparteien bestätigt, sehen sich die Vertreter der Gesellschafter dazu ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag abzuschließen und die erforderliche Anteilsübertragung vorzunehmen.

4.
Die Verwaltung schlägt daher vor, den Oberbürgermeister zu ermächtigen, den als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM) nach abschließender steuerrechtlicher und beihilferechtlicher Prüfung und vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses zu unterzeichnen.



Anlage 1 - Entwurf des Gesellschaftsvertrages.pdf



Anlage 2 - aktueller Gesellschaftsvertrag.pdf



Anlage 3 - Änderungsvertrag zum Kulturvertrag vom 21.11.2014.pdf



Anlage 4 - Änderungsvertrag zum Kulturvertrag vom 28.11.2014.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Niederschrift
über die 17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
öffentlicher Teil

Köthen (Anhalt), 16.03.2017

Die Sitzung fand statt:

Datum :	28.02.2017	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Marktstraße 1-3
Ende :	22:30	Raum :	Ratssaal

Anwesende Mitglieder lt. Teilnehmerliste :	35 (siehe Anhang)
Von der Verwaltung waren anwesend :	Bernd Hauschild (OB), (OB) Alexander Frolow (DEZ), (Dezernat 3) Ina Rauer (DEZ), (Dezernat 6) Jürgen Richter (AL), (Amt 10) Birigit Leps (MA), (Amt 14) Dana Rösler (AL), (Amt 20) Jana Arnhold (Ltr.), (Bereich 201) Claudia Mikolay (AL), (Bereich 32) Birgit Schlendorn (AL), (Amt 40) Silke Opitz (AL), (Amt 60) Ilona Häckel (AL), (Ratsbüro) Caroline Hebestreit (PrRef), (Ratsbüro) Anja Kahlmeyer (Prot), (Ratsbüro)
Außerdem waren anwesend (Gäste) :	Mitteldeutsche Zeitung, Regionalfernsehen Bitterfeld-Wolfen, Mitarbeiter der KKM, mehrere Einwohner
Tagungsleitung :	Dr. Werner Sobetzko | Beisitzer: Dr. Horst-Georg Richter
Schriftführer :	Anja Kahlmeyer

Stadtratsvorsitzender	**Oberbürgermeister**	**Protokollführerin**
Dr. Werner Sobetzko	Bernd Hauschild	Anja Kahlmeyer

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Benennung eines Stellvertreters des Vertreters der Stadt in den Abwasserzweckverband Ziethetal	2017021/1
2.6	Erörterung Beteiligungsbericht 2017	2017003/10
2.7	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)	2017010/3
2.8	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen	2017011/3
2.9	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)	2016134/8
2.10	Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2017 einschl. der Finanzplanjahre bis 2025	2016177/10
2.11	Haushaltssatzung für das Jahr 2017 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2017 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2016178/10
2.12	Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher" hier: Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen der Betroffenen	2017012/3
2.13	Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher" hier: Satzungsbeschluss	2017013/3
2.14	Benennung Erschließungsstraße im Baugebiet Wülknitzer Straße (BP30)	2016179/3
2.15	1. Fortschreibung "Risikoanalyse und Brandschutzbedarf"	2017002/8
2.16	Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Elsdorf	2017009/3
2.17	Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM)	2017024/3
2.18	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	2017020/2
2.19	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Neuorganisation der Betriebsführung öffentliche Straßenbeleuchtung	2017014/3
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.1 Einwohnerfragestunde

Frau Dr. Prokop bemängelt die fehlende Kommunikation mit dem Elternrat. Sie versteht nicht, dass die aktualisierten Satzungsentwürfe nicht im öffentlich einsehbaren Ratsinformationssystem auf koethen-anhalt.de zu finden sind. Inhaltlich würde sie gern etwas sagen, wenn der Tagesordnungspunkt 2.7 aufgerufen wird.

Frau Häckel teilt mit, dass die ursprünglich eingebrachten Vorlagen inhaltlich bis zum letzten Gremium nicht verändert werden. Beschlossene Änderungen werden in den Protokollauszügen der einzelnen Gremien festgehalten.

1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Der **Stadtratsvorsitzende** stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und der Stadtrat mit 35 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHER TEIL

2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Der StR-V weist auf einen Schreibfehler bei der Jahreszahl unter 2.4 hin. Hier muss es 2016 heißen.
Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 13.02.2017 (öffentlicher Teil) wird einschließlich der Korrektur bei 2 Enthaltungen bestätigt.

2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Den Stadträten wird zur Sitzung ausgereicht:
1. Schreiben bzgl. der elektronischen Versendung von Stadtrats- und Ausschussunterlagen
Die Stadträte, die sich dafür entscheiden, die Unterlagen künftig nur noch elektronisch zu erhalten, bekommen am Zustellungstag dann lediglich die Einladung ohne Vorlagen zugestellt. Das Ratsbüro sorgt dafür, dass die elektronischen Unterlagen auch bereits am Zustellungstag online verfügbar sind.
Wer dies so möchte, füllt bitte das angehängte Formular aus.
2. Änderungsblätter zum Haushalt

Am 23.02.2017 wurde an den Stadtratsvorsitzenden das Widerspruchsschreiben gem. § 65 (3) KVG LSA bzgl. der Ablehnung des Beschlusses zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens übergeben.
Weiterhin informiert der Obm über das Ergebnis der Ergänzungswahl Löbnitz vom 26.02.2017. Von 198 Wahlberechtigten gaben 48 Wähler ihre Stimme ab. 3 vorhandene Sitze sollten besetzt werden, es gab jedoch nur 2 Einzelbewerber, deshalb bleibt ein Sitz unbesetzt. Beide Einzelbewerber wurden in den OR-L gewählt, Frau Annika Richter mit 71 Stimmen und Frau Irina Köhler mit 54 Stimmen.

2.3 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

StR Reisbach bittet um erneute Abstimmung seines Antrages im Sozial- und Kulturausschuss zum heutigen TOP 2.17.

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird bei 2 Enthaltungen bestätigt.

2.4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen

Der Hauptausschuss führte seine 16. Sitzung am 14. Februar 2017 durch.
Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:
Mit Beschluss-Nr. 17/HA/16/001 beschloss der Hauptausschuss die Vergabe eines Lieferauftrages von Erdgas an 11 Objekte der Stadt Köthen (Anhalt) für den Zeitraum 01.04.2017 bis 31.03.2019 mit der Option, den Auftrag 2 x um je 12 Monate zu verlängern. Den Auftrag erhielt der wirtschaftlichste Bieter, Köthen Energie GmbH mit einer Summe von 222.899,86 EUR.

2.5 Benennung eines Stellvertreters des Vertreters der Stadt in den Abwasserzweckverband Ziethetal

StR Maaß erklärt, dass er die eindeutige Logik, dass die CDU-Fraktion das Vorschlagsrecht hat, der Vorlage nicht entnehmen kann und schlägt deshalb StR Müller für die Besetzung des Stellvertreters des Vertreters vor.

Frau Rauer erklärt, dass die CDU-Fraktion als stärkste Fraktion für die Besetzung des Sitzes das Vorschlagsrecht hat. In allen anderen Gremien wird es auch so gehandhabt, dass die Abwesenheitsvertretung, um die es hier geht, auch die gleiche Fraktion stellt.

StR Maaß bittet zu Protokoll zu nehmen, dass die Linke-Fraktion kein Vorschlagsrecht hat.

Abstimmungsergebnis: 22 / 4 / 9 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.6 Erörterung Beteiligungsbericht 2017

Informationsvorlage – keine Abstimmung

2.7 Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Der **Obm** führt Folgendes aus:
Die Kitasatzungen, die heute auf der Tagesordnung zur Abstimmung stehen, zeigen, dass es zur Zeit noch nicht möglich ist, eine kostenlose Kitabetreuung für alle Kinder anzubieten. Es muss aber das Ziel der Stadt sein. Was ist der Zwischenstand, was hat die Verwaltung hier vorgelegt? An dieser Stelle der Dank an alle Mütter und Väter für ihr Engagement.
Die Stadt deckt 66% der Kosten für die 0-3-Jährigen, 53% der Kosten für die 3-6-Jährigen und 57 % der Kosten für die Hortkinder. Für viele Eltern noch nicht genug. Man muss sich aber auch vor Augen führen, dass innerhalb des Gesamthaushaltes ca. 600.000 € durch Steuererhöhungen erwirtschaftet und für die Kita-Betreuung zur Verfügung gestellt werden,

dank der Solidargemeinschaft aller Köthenerinnen und Köthener. Durch die Erhöhung der Gewerbesteuer können wir auch die 28 € Küchennebenleistungen innerhalb des Stadthaushaltes finanzieren und entlasten den Geldbeutel der Eltern. Die erwähnte kostenlose Kitabetreuung kann die Stadt allein nicht bewerkstelligen, hier sind Land und Bund gefragt. Deshalb werden alle Eltern aufgerufen, an der KiFöG-Novelle mitzuarbeiten.

Am 12.04.2017 gibt es die mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichtes zum Thema KiFöG Sachsen-Anhalt. Inhaltlich geht es um die Beschwerde der Städte und Gemeinden, dass ihnen im Jahre 2013 die bisherige Zuständigkeit im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts entzogen wurde und auf die Landkreise übergegangen ist. Wichtig ist, dass die Inhalte des Urteils in das neue KiFöG LSA einfließen.

Zulassung von Redebeiträgen von Einwohnern
Abstimmungsergebnis: 35 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Frau Dr. Prokop ist der Meinung, dass die Kitabeiträge in der Betreuungsgruppe der über 3-Jährigen in der 5- bzw. 8-Stunden-Stufe mit 51,49 % bzw. 50,17 % gegen § 12 b KiFöG (zulässige Grenze von 50 %) verstoßen.

Der **Obm** erklärt, dass hier nicht verstoßen wird. Es geht um den Kostendeckungsgrad innerhalb der gesamten Betreuungsgruppe. Die Beträge sind auch so mit dem Jugendamt abgestimmt.

Frau Richter stört der mit der neuen Regelung bzgl. der Hortbetreuung einhergehende Verwaltungsaufwand und auch der Aufwand für die Eltern, bei An-, Um- und Abmeldung der Kinder für die verschiedenen Betreuungsmodelle.

Herr Frolow ist irritiert über diese Äußerung, da die Verwaltung hier die Vorschläge der Eltern aufgegriffen hat.

Frau Dr. Prokop bittet um mehr Zeit, um zwischen Verwaltung und Elternrat einen Konsens zu finden und verweist auf weitere Vorschläge, z.B. den Geschwisterbonus auf den Hort zu erweitern und die Einführung einer Beitragsobergrenze für Mehrkindfamilien. Sie weist außerdem auf die ausgereichte Tabelle mit einem Vergleich der Kitagebühren zu anderen Städten hin.

Herr Frolow weist darauf hin, dass das Spannungsverhältnis Kita und Gesamthaushalt im Auge behalten werden muss, dabei hilft es nicht, zu schauen was die anderen Städte und Gemeinden machen, denn die Finanzsituation ist meist anders. Die Verwaltung muss die Lage hier in Köthen betrachten.

Herr Barche kritisiert, dass sich die Verwaltung nicht mehr Zeit genommen hat. Man hätte vorher in die Einrichtungen gehen und mit den Elternvertretern reden können.

Der **Obm** weist darauf hin, dass die Erhöhung u.a. aus den KiFöG-Änderungen Mitte 2015 resultieren. Er macht deutlich, dass die schwarze Null das Wichtigste ist und bittet um Vorschläge, wie die Stadt sich weiter konsolidieren kann.

StRn Buchheim führt aus, dass die Einsparungen durch die Rückgabe des Bauordnungsamtes an den Landkreis zustande gekommen wären. Sie verweist darauf, dass das KiFöG derzeit novelliert wird. Aus ihrer Sicht wurde die Anhörung des Elternrates nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

StRn Czichy erklärt, dass sie der Verwaltung überhaupt nicht mehr traut.

StR Reisbach ist insgesamt mit dem Verfahren nicht einverstanden. Er beantragt namentliche Abstimmung.

StR Heeg führt aus, dass das Volk alle Kosten trägt, entweder über Gebühren oder Steuern. Bei den Kitagebühren trägt 1/3 der Kosten Land/Bund/Landkreis, 1/3 die Stadt und 1/3 die Eltern. Ein Kitaplatz kostet 1050 €. Gegenüber 2013 gab es Lohnerhöhungen von 10,6 %. Dieser Teil muss aufgeteilt werden, entweder aus Steuern oder aus Gebühren.

StR Scholz bemerkt, dass der Steuerempfänger sorgfältig mit den Einnahmen umgehen soll.

StR Raubaum erinnert daran, dass es darum geht, die Handlungsfähigkeit der Stadt herzustellen. Die Arbeit an Satzungen, Finanzierungen und dem Haushalt geht auch nach dem Beschluss weiter. Er ist deshalb dafür, die Abstimmung heute durchzuführen.

StR Schönemann vermisst die Weiterentwicklung der Satzungen vom Hauptausschuss zum Stadtrat. Er ist der Ansicht, egal welche Entscheidung getroffen wird, sie wird nie überall Akzeptanz finden. Es ist Aufgabe des Stadtrates, den Konsenz zu finden aufgrund von nachvollziehbaren Zahlen.

StRn Buchheim hat von Herrn Frolow Unterlagen, die für die Entscheidungsfindung notwendig waren, abgefordert, jedoch nicht erhalten.

Pause von 20:07-20:14 Uhr

Abstimmungsergebnis: 18 / 16 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.8 Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen

StRn Lange stellt den Antrag, § 9 (1) S. 1 der Satzung wie folgt zu ändern:
Die vorschulischen Tageseinrichtungen werden montags bis freitags von ~~frühestens~~ 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr, bei dringendem Bedarf **von 5:45 Uhr** jedoch spätestens bis 19:00 Uhr geöffnet.
Abstimmungsergebnis: 34 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 1 Enthaltung

Abstimmungsergebnis: 19 / 15 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

Pause von 20:20-20:25 Uhr

2.9 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)

StR Barche führt aus, dass die Stadt nicht nur überlegen sollte, wo gespart werden kann, sondern auch wie wir Einnahmen erzielen können.

Der **Obm** erklärt, dass demnächst durch die Einstellung eines Leiters Stadtentwicklung dahingehende Überlegungen umgesetzt werden können.

StR Gahler beantragt namentliche Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 19 / 16 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.10 Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2017 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2025

Der **Obm** bedankt sich für die Mitarbeit aller Stadträte am Haushalt 2017. Ziel war es für den

Obm immer, im Ergebnisplan die schwarze Null zu erreichen. Mit dem heute zu beschließenden Haushalt wird das Ziel erreicht. Der Ergebnisplan beläuft sich auf 45.110.800 € Einnahmen und Ausgaben.
Investitionen sind Folgende enthalten:
Obdachlosenunterkunft 160.400 €

Kita Löwenzahn 167.000 € (insgesamt 1,5 Mio. €)
Kita Erlebnisbaum 1,2 Mio. € (2018 1.085.000 €)
Bahnübergang Edderitzer Straße 91.200 €
Bahnübergang Lelitzer Straße 113.000 €
Planung Amtshaus 375.000 € (2019 und 2020 3 Mio. €)
Der diesjährige Haushalt hat aber auch seine Tücken. Es geht um den Kassenkreditrahmen. So wurde das Konto der Stadt in den letzten Jahren um 22.500.000 € überzogen.
Der Obm wünscht sich nicht, dass die Gelder, die in 2017 gespart wurden, um den Haushalt auszugleichen, in den nächsten Jahren verwendet werden müssen, um den Kassenkreditrahmen zu deckeln.

StR Heeg führt aus, dass es eine Frage der Gerechtigkeit gegenüber unseren Kindern ist, ob wir Schulden anhäufen oder mit dem auskommen was wir einnehmen. Natürlich kann der Stadtrat fordern, mehr aus Bundes- oder Landesmitteln zu partizipieren. Trotzdem bleibt es Aufgabe des Stadtrates, dafür zu sorgen, dass die Stadt nicht mehr Geld ausgibt, als sie einnimmt. Im Rahmen einer formalen Diskussion zur Haushaltsklausur wurde uns seitens des Betreuers aus der Verwaltung deutlich gemacht, dass der Stadtrat zur Exekutive gehört und damit geltende Gesetze auszuführen und im Rahmen geltender Gesetze Entscheidungen zu treffen hat. Die heutigen Entscheidungen gefallen niemandem, aber in der Verpflichtung der Stadt gegenüber wird StR Heeg mit „ja“ stimmen.

StR Maaß führt aus, dass es Ziel des Obm war, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, ein Umstand der bisher nicht üblich war - vom Ansatz her ein richtiger und lobenswerter Anspruch. Dies sollte aber nicht dazu führen, dass der Stadtrat sich für die nächsten Jahre zurücklehnt. Bzgl. der zusätzlichen 3,5 Mio. € Zuweisungen vom Land in 2017 können wir nicht davon ausgehen, dass das in Zukunft so weiter geht. Der Obm hat darauf hingewiesen, dass weitere Probleme auf der Stadt lasten - die Kassenkredite und die Schuldenlast, die sich im Wesentlichen seit 2003 bis 2011 aufgebaut hat, zum Einen durch die finanziellen Zuführungen, zum Anderen durch die Einnahmeschwäche sowie durch die beschlossenen Haushalte.
Nichtsdestotrotz finden wir in der Stadt eine Situation vor, die zwar einen ausgeglichenen Haushalt hat, aber durch die Herangehensweise, um die schwarze Null zu erreichen, können auch an Immobilien der Stadt, an Kitas und Schulen nicht im Ansatz die erforderlichen Mittel aufgebracht werden um die notwendigsten Reparaturen und Instandsetzungen zu tätigen.
StR Maaß gibt bekannt, dass die Linke-Fraktion dem Haushalt mehrheitlich nicht zustimmen wird.

StR Raubaum führt aus, dass der Stadtrat für den nächsten Haushalt genau dieselben Diskussionen wieder führen muss. Diesmal aber mit den Betroffenen - mit Eltern, mit Sportvereinen und allen anderen.
Die Haushaltssituation wird nicht besser, es geht weiter mit Tariferhöhungen und sicher auch mit Kreisumlagenerhöhungen, etc. Nach dem Spiel ist vor dem Spiel.

StR Schönemann ist angenehm überrascht, dass der Stadtrat sich in seiner Gänze Gedanken über das Wohl der Stadt macht. Jede Fraktion versucht, mit unterschiedlichen Wegen das Ziel zu erlangen. Das ist auch legitim. Es ist notwendig, auch unpopuläre Entscheidungen zu treffen, um die Zahllast nicht der nächsten Generation zu übertragen. Heute sollte unter die Diskussion kein Schlussstrich gezogen, sondern die ganze Energie darauf fokussieren werden, wo neue Einnahmen generiert werden können. Auch sollte nicht nur von anderen erwarten werden, dass sie unpopuläre Entscheidungen treffen.

StR Reisbach erläutert, warum die Fraktion keine eigenen Vorschläge eingebracht hat. Im letzten Jahr wurden mehrere Vorschläge eingebracht, an die aber niemand heran will. Er ist der Meinung, die Stadt kann von den Bürgern nicht mehr Abgaben fordern, hält sich aber gleichzeitig einen großen Verwaltungsapparat. Warum ist die Stadt noch im öffentlichen Arbeitgeberverbund? StR Reisbach sieht noch sehr viele Einsparungsmöglichkeiten. Dem heute vorliegenden Haushalt wird die Fraktion nicht zustimmen.

StR Scholz wird dem Haushalt nicht zustimmen. Ihm erscheinen die seelischen Grausamkeiten zu einseitig.
Er glaubt auch nicht an die schwarze Null. Die Stadt hat wichtigere Aufgaben - Schulen und Kindertagesstätten - die dringend saniert werden müssen. Dennoch leisten wir uns Prestigeobjekte.

Antrag CDU-Fraktion zum HHK: Verdichtung von Büroräumen (S. 306)
Abstimmungsergebnis: 35 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Abstimmungsergebnis: 19 / 16 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.11 Haushaltssatzung für das Jahr 2017 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2017 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Abstimmungsergebnis: 19 / 16 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.12 Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher", hier: Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen der Betroffenen

Abstimmungsergebnis: 35 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.13 Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher", hier: Satzungsbeschluss

Abstimmungsergebnis: 35 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.14 Benennung Erschließungsstraße im Baugebiet Wülknitzer Straße (BP30)

StR Reisbach stellt den Antrag, die Straße folgendermaßen zu benennen: „An der Knochenmühle“.

StR Heeg stellt den Antrag, die Straße folgendermaßen zu benennen: „Robert-Propf-Straße“.

StR Maaß plädiert ebenfalls für eine Benennung der Straße „An der Knochenmühle“.

Abstimmungsergebnis Antrag* „An der Knochenmühle“*: 17 / 16 / 2 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.15 1. Fortschreibung "Risikoanalyse und Brandschutzbedarf"

Abstimmungsergebnis: 35 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.16 Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Elsdorf

Abstimmungsergebnis: 30 / 0 / 5 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.17 Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM)

Herr Stößel unterliegt dem Mitwirkungsverbot und nimmt weder an der Diskussion noch an der Abstimmung teil.

Der **Obm** führt aus, dass der Landkreis durch den Vertrag, in dem es um die Kultur der Stadt geht, nicht mehr nur zahlender Vertragspartner ist, sondern die ihm zustehende Rolle des Gesellschafters einnimmt. Er hält es für gerechtfertigt, dass der Landkreis im Aufsichtsrat mehr Stimmen hat, wenn er mehr als 2/3 bezuschusst.
Der Vertrag fördert die Kultur in der Stadt und gibt eine Sicherheit von 10 Jahren.

Pause von 21:27-21:38 Uhr

StR Heeg stellt einen Antrag zur Änderung des Gesellschaftervertrages (s.u.). Er stellt die Frage, warum die KKM ursprünglich gegründet wurde. Die damalige Triebkraft war, die gesamte Kultur unter einem Dach zu haben.

StR Maaß plädiert dafür, den vorliegenden Vertrag ohne weitere Änderungen zu beschließen. Es geht um eine Grundsatzentscheidung zum Schloss und wie sich die Kultur weiterentwickelt. Das Bündnis Landkreis, Stadt, WGK birgt Potential für weitere Entwicklungsmöglichkeiten.

StR Schönemann stellt die Frage nach der Nachhaltigkeit des Vertrages. Ist sich jeder über die Tragweite der Entscheidung bewusst? Das heutige Votum wird die Grundlage für die Diskussion in den Fraktionssitzungen vor dem Kreistag sein.

StR Reisbach stellt den unten aufgeführten Antrag sowie den Antrag auf namentliche Abstimmung.

StR Lossack erläutert den Antrag der CDU-Fraktion und macht deutlich, dass durch die Änderung eine Stärkung der Gesellschafter erwirkt werden soll, so wie sie durch Gesetz vorgegeben ist, aber durch den Vertrag ausgehebelt wird.

StR Müller äußert sich zu den Antworten von Herrn Schuster auf die Fragen von StR Reisbach und StR Müller. Sie sind unzulänglich und teilweise falsch beantwortet und einige Fragen von StR Müller wurden gar nicht beantwortet.

Herr Frolow erklärt, dass die Kompetenzverteilung so geregelt werden kann, wie vorgelegt - Weisungsrechte bestehen gegenüber beiden Gremien. Weiterführendes könnte man auch in einer Geschäftsanweisung regeln.
Natürlich geht auch die Variante wie von der CDU-Fraktion vorgeschlagen.

Antrag **StR Reisbach**:
Übertragung der KKM an den Landkreis und Entbindung der Stadt von allen Pflichten.
Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, 30 Enthaltungen

Antrag **StR Heeg**:
Durch folgende Änderungen im vorliegenden Gesellschaftsvertragsentwurf der KKM soll ein angemessener Einfluss der Stadt Köthen und des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hergestellt werden.
1. Der Gesellschafterversammlung sollen folgende Beschlussgegenstände zugewiesen:
a. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer (vgl. § 46 Nr. 5 GmbHG) sowie der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung
b. Genehmigung des vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplanes
c. Weisungsrecht des Gesellschafters gegenüber der Geschäftsführung. Im Gesellschaftsvertrag sind somit § 8 im Absatz 1 (Einschränkung Weisungsrecht des Gesellschafters) sowie im Absatz 2, § 9 (11), § 12 (2), §13a Abs. 4.4 zu korrigieren.

2. die Vorlagepflicht der Aufsichtsratsunterlagen entsprechend der Einberufungszeit von 2 Wochen vor der Sitzung festzulegen, um die Möglichkeit der nach § 131 (1) i.V.m. (3) KVG LSA geschaffene Weisungsmöglichkeit der Stadt und des Landkreises gegenüber den Vertretern im Aufsichtsrat in angemessener Zeit ausüben zu können.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis: 27 / 7 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

StRn Buchheim stellt den Antrag, gemäß § 9 (1) Nr. 11 GeschO die Sitzung fortzusetzen. Der Stadtrat spricht sich mehrheitlich dafür aus.

2.18 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

StR Gahler bittet zu Protokoll zu nehmen, dass es für die Übergabe der Siegessäule an die Kirchengemeinde im Jahre 1946 keine Quittung, Beleg oder Kaufvertrag gibt.

Abstimmungsergebnis: 29 / 0 / 5 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.19 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

StRn Buchheim führt aus, dass im StR am 24.11. ein Beschluss gefasst wurde, Mittel aus dem Ausgleichsstock für AZV zu beantragen. In einem Zeitungsartikel hat sie nun gelesen, dass der Finanzminister geäußert hat, dass keine Mittel beantragt wurden.

Frau Rauer erklärt, dass die Stadt sich mit anderen Gemeinden abgestimmt hat, die Mittel erst zu beantragen, wenn der Bescheid vorliegt.

StR Scholz fragt, warum die mit dem Forst abgestimmte Maßnahme, die zwei neu angelegten Eichenkerne in der Fasanerie zu pflegen, nicht durchgeführt wurde.

Frau Rauer führt aus, dass dies aus dem Bürgerbegehren resultiert. Darin steht, dass in der Fasanerie keinerlei Maßnahmen durchzuführen sind. Aus dem Grund wurden die Maßnahmen zurückgestellt. Im letzten Stadtrat wurde neben dem Bürgerbegehren auch über eine zweite Vorlage abgestimmt, die genau diese Maßnahmen beinhaltet.

StR Scholz fragt, ob die Nachricht stimmt, dass im Tierpark erneut zwei Tiere positiv auf Vogelgrippe getestet wurden. Wieso hat die Stadt von der Sonderregelungen für Tierparks keinen Gebrauch gemacht, nach der diese Tiere nicht getötet werden müssen.

Ende öffentlicher Teil: 22:20 Uhr

Tagesordnung der
17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am 28.02.2017

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Benennung eines Stellvertreters des Vertreters der Stadt in den Abwasserzweckverband Ziethetal	2017021/1
2.6	Erörterung Beteiligungsbericht 2017	2017003/10
2.7	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)	2017010/3
2.8	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen	2017011/3
2.9	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)	2016134/8
2.10	Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2017 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2025	2016177/10
2.11	Haushaltssatzung für das Jahr 2017 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2017 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2016178/10
2.12	Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher" hier: Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen der Betroffenen	2017012/3
2.13	Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher" hier: Satzungsbeschluss	2017013/3
2.14	Benennung Erschließungsstraße im Baugebiet Wülknitzer Straße (BP30)	2016179/3
2.15	1. Fortschreibung "Risikoanalyse und Brandschutzbedarf"	2017002/8
2.16	Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Elsdorf	2017009/3
2.17	Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM)	2017024/3
2.18	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	2017020/2
2.19	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Neuorganisation der Betriebsführung öffentliche Straßenbeleuchtung	2017014/3
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-